

## § 9

Die tariflichen Bestimmungen über die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den ehemaligen Handelsgenossenschaften für Molkereimaschinen und -bedarf der VdgB

Tarifregister Nr. X/L—14/152, eingetragen am 22. Oktober 1959 durch das Komitee für Arbeit und Löhne und eingetragen in das Tarifregister bei der Abteilung Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin am 13. November 1959 unter Nr. X/4 Bl. 155/7,

behalten für die VEB Molkereitechnik und -bedarf weiterhin Gültigkeit.

## § 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1961

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Kurpanek  
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung Nr. 2\*  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen  
für Reißverschlüsse.

Vom 27. März 1961

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften zur Änderung der Anordnung vom 2. Juli 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Reißverschlüsse (GBl. II S. 209) folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Lieferer ist eine Abweichung von  $\pm 5\%$  der Monatsmenge gestattet. Diese Abweichungen sind innerhalb des auf den jeweiligen Liefertermin folgenden Monats auszugleichen.“

## § 2

Der § 6 wird gestrichen.

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1959 S. 209)

## § 3

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Besteller hat die Leihverpackung bei Bahnversand frei Empfangsstation des Lieferers, bei Postversand frei Zustellpostamt des Lieferers und bei LKW-Versand frei Lieferer zurückzusenden.“

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie ist auch auf bereits abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Verträge anzuwenden.

Berlin, den 27. März 1961

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2\*  
über die Behandlung markscheiderischer  
und bergtechnischer Unterlagen.

Vom 1. April 1961

## § 1

Die Anordnung vom 1. Juli 1954 über die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen (ZBl. S. 311) wird aufgehoben.

## § 2

Für die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen, die vertraulichen Charakter besitzen, gelten die über die Behandlung von Verschlusssachen und Vertraulichen Dienstsachen erlassenen Bestimmungen.\*\*

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Leipzig, den 1. April 1961

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
D ö r f e l t

• Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 S. 311)

\*\* Zur Zeit gelten:

Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen — Koordinierungsverordnung — (GBl. I S. 1359) und Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 14. Dezember 1956 (GBl. I S. 1360);

Anordnung vom 26. August 1959 über die Behandlung und Verwaltung von topographischen Karten und Luftbildern in den Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben;

Anordnung vom 2. Januar 1959 über die Anfertigung, Behandlung, Aufbewahrung und Sicherung von Verschlusssachen;

Anordnung vom 10. Juli 1960 über die Beförderung staatlicher Postsendungen und die Behandlung Vertraulicher Dienstsachen